

GR_GERICHTE U 2019 92 vom 7. Januar 2020

GR Gerichte, 2020-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2019_92

FR: GR_GERICHTE U 2019 92 du 7 janvier 2020

IT: GR_GERICHTE U 2019 92 del 7 gennaio 2020

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 25. August 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Darin beantragte er die Aufhebung der Ziff. 5 u.

E. 6

In ihrer Duplik vom 4. Oktober 2019 hielt die Gemeinde an ihren Anträgen fest. Sie sieht den geltend gemachten Betrag von Fr. 1'003.32 als nicht erwiesen an, zumal die Portokosten für 28 Bewerbungen nicht höher als Fr. 176.40 ausfallen würden.

E. 7

Am 10. Oktober 2019 stellte der Beschwerdeführer zu Händen des Gerichts fest, dass die Beschwerdegegnerin zusätzlich zu den bereits früher anerkannten Fr. 98.50 nun einen weiteren Betrag in der Höhe von Fr. 176.40 anerkannt habe. Er ersuchte um einen raschen Abschluss des Verfahrens, damit die Beträge ausbezahlt werden könnten. Weiter legte er eine Vollmacht von RA Martina Gorfer ein und machte einen Zeitaufwand von vier Arbeitsstunden à Fr. 250.-- geltend, welche der Beschwerdegegnerin zusätzlich zur Spruchgebühr aufzuerlegen seien.

- 4 -

E. 8

Mit Zuschrift vom 12. Dezember 2019 beantragte der Beschwerdeführer, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei. Damit liessen sich die von der Beschwerdegegnerin anerkannten Beträge auszahlen und weitere Verzögerungen vermeiden.

E. 9

Am 21. Dezember 2019 teilte der Beschwerdeführer dem Gericht eine neue Zustelladresse in Berlin mit. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 43 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) entscheidet das Verwaltungsgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert Fr. 5'000.-- nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung (Art. 43 Abs. 2 VRG) vorgeschrieben ist. Der Beschwerdeführer verlangt Fr. 1'003.32 als Portokosten für Bewerbungen und Fr. 98.50 aus einer vermeintlich ungerechtfertigten Kürzung des Grundbedarfs. Während die Beschwerdegegnerin aus prozessökonomischen Gründen die Nachzahlung von Fr. 98.50

aus der Kürzung des Grundbedarfs an- erkannt hat, ist dies bezüglich des Betrags von Fr. 176.40, den die Be- schwerdegegnerin als Höchstbetrag für Portokosten für die Bewerbungen des Beschwerdeführers ansieht, entgegen der Annahme des Beschwerde- führers nicht der Fall. In ihrer Duplik hat die Beschwerdegegnerin nämlich ausgeführt, dass in den eingereichten Belegen keine ausserordentlich ho- hen Kosten für Postversand in Zusammenhang mit Bewerbungen erkenn- bar seien. Weiter schreibt sie, dass selbst wenn der Beschwerdeführer in jedem Einzelfall die teuerste Versandvariante gewählt hätte, was allerdings weder behauptet noch nachgewiesen sei, wären die Portokosten für die 28 Bewerbungen nicht höher als insgesamt Fr. 176.40 wären; jeder Anspruch auf Kostenübernahme über diesen Betrag hinaus lehne sie ab. Damit liegt bezüglich des Betrags von Fr. 176.40 keine ausdrückliche Anerkennung

- 5 - vor, zumal eine solche Anerkennung – im Gegensatz zu den anerkannten Fr. 98.50 – auch nicht entsprechend in das Rechtsbegehren aufgenommen wurde. Infolge ausdrücklicher Teilanerkennung der Beschwerde in der Höhe von Fr. 98.50 beträgt der Streitwert somit nur noch Fr. 1'003.32. Zuständig ist deshalb der Einzelrichter, da der Streitwert unter Fr. 5'000.-- liegt und auch keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist. 2. Strittig sind nur noch die Portokosten für die Bewerbungsbemühungen. 2.1. Grundsätzlich sind die effektiven Bewerbungskosten, welche die im Grund- bedarf enthaltenen Budgetpositionen (namentlich die Ausgabenposition "persönliche Ausstattung [z.B. Schreibmaterial]" und "Nachrichtenübermitt- lung [z.B. Telefon, Post]", vgl. SKOS-Richtlinien B.2.1) übersteigen, zu übernehmen. Als situationsbedingte Leistungen zu vergüten sind insbeson- dere Porti, Bewerbungsmappen, Couverts und Fahrspesen für Bewer- bungsgespräche ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs (SKOS-Praxis publiziert in: ZESO 3/2010, S. 18). 2.2. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Bankunterlagen und Postquittun- gen belegen nur, dass er im Zeitraum Mai bis September 2019 Portoaus- lagen von insgesamt Fr. 1'003.32 hatte. In welchem Zusammenhang diese Porti stehen, ist nicht ersichtlich und stehen insbesondere im Widerspruch mit der Liste mit 28 Bewerbungen, welche der Beschwerdeführer selber einlegt, zumal die Bankbelege und Postquittungen ein Vielfaches von 28 Postsendungen betreffen. Aber auch der Umstand, dass sich der Be- schwerdeführer in besagtem Zeitraum 28 Mal beworben hat, ist mit einer simplen Auflistung beweismässig nicht erstellt. Dennoch erscheint die be- hauptete Bewerbungsaktivität grundsätzlich plausibel. Bezeichnender- weise enthält die Liste aber keine stellensuchende Unternehmung mit Sitz ausserhalb der Schweiz, sodass sämtliche Beträge in den Postbelegen,

- 6 - welche Auslandportü enthalten, sowieso nicht mit Bewerbungen in Zusam- menhang stehen. Weiter ist allgemein bekannt, dass der Versand von Be- werbungsunterlagen per Einschreiben (vgl. etwa Postbeleg vom 26. Juni 2019) oder A-Post Plus verpönt sind. Zudem wird heute die Mehrzahl der Bewerbungen elektronisch versandt bzw. zahlreiche Unternehmen bear- beiten nur noch Bewerbungen, die online eingehen. Gerade wenn sich der Beschwerdeführer bei verschiedenen Unternehmen im Bereich des Con- tent Marketing, Content Manager bzw. Content & Social Media Manager angeblich beworben hat, so wäre eine postalische Bewerbung nicht nur un- wahrscheinlich, sondern geradezu chancenvernichtend. Alles in allem er- scheint ein Auslagenersatz von Fr. 56.-- für 28 Bewerbungen à Fr. 2.-- als angemessen. 3. Zusammenfassend wurde die Beschwerde teilweise, hinsichtlich Fr. 98.50, anerkannt, weshalb sie in diesem Umfang abzuschreiben ist. Im Übrigen ist sie teilweise, im Umfang von Fr. 56.--, gutzuheissen und für den Rest

abzuweisen. 4. Das Verfahren in der Sozialhilfe ist nicht kostenlos. Der Beschwerdeführer verlangt keine unentgeltliche Rechtspflege (URP). Zwar obsiegt er im Umfang von rund Fr. 150.-- (Fr. 98.50 + Fr. 56.-- = Fr. 154.50), doch unterliegt er gleichzeitig im Umfang von rund Fr. 950.--. Weil die Forderung für Porti im Umfang von rund 95 % widersprüchlich und offenkundig falsch bzw. irreführend war (Auslandporti, Anzahl Postsendungen), erscheint die Beschwerde grösstenteils mutwillig – was der Gewährung der URP ohnehin entgegensteht (vgl. Art. 76 Abs. 1 VRG). Bei diesem Ergebnis rechtfertigt es sich nicht, die Staatsgebühr anteilmässig aufzuteilen. Die Staatsgebühr wird deshalb gesamthaft dem Beschwerdeführer auferlegt. Angesichts des geringen Streitwerts wird diese auf Fr. 500.-- festgelegt (vgl. etwa Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 19 50 vom 1. Juli 2019). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Parteientschädigung erübrigt sich angesichts des Ausgangs des Verfahrens und der Aussichtslosigkeit der Beschwerde. Im Übrigen hat sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht vertreten lassen und liegt bezeichnenderweise auch keine Honorarnote seitens der von ihm bevollmächtigten Anwältin vor. Umgekehrt steht auch der im amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Gemeinde keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 78 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.